

K o s t e n o r d n u n g
für die Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes in Alkersleben

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Heizung und Beleuchtung des Dorfgemeinschaftsraumes wird für deren Nutzung ein Entgelt entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Allgemeine Nutzung durch örtliche Veranstalter

Die Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes mit den dazugehörigen Nebenräumen durch die Gemeinde und die ortsansässigen Vereine und die Kirchgemeinde ist unentgeltlich.

§ 3

Veranstaltungen

1. Für jede Veranstaltung beträgt die Miete pro Tag:
für den Dorfgemeinschaftsraum 25,00 € (zzgl. 50,00 € Kautiön)
2. Die Endreinigung obliegt dem Nutzer
3. Das Einschlagen von Nägeln, Haken u.s.w. sowie das Bekleben von Böden, Wänden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

§ 4

Zuschläge

- (1) Für auswärtige Veranstalter (auch Familienfeiern) wird ein Zuschlag von 50 % aus den in § 3 festgesetzten Beträgen erhoben. Der Zuschlag gilt nicht für Reinigung.
- (2) Bei Anmietung eines o. g. Raumes mit Bewirtschaftung durch Privatpersonen und Gesellschaften zu kommerziellen Zwecken ist ein Zuschlag in Höhe von 100 % (nach § 3) zu zahlen.

§ 5

Schuldner

- (1) Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.
- (2) Ist die Durchführung einer Veranstaltung einem hiesigen Wirt übertragen, so gelten diese als Veranstalter und Schuldner.

§ 6

Fälligkeit

Die durch die Schuldner zu entrichtenden Entgelte werden wie folgt fällig:
Für Veranstaltungen nach § 3 unter Berücksichtigung der §§ 3-4 mit der Erteilung bzw. Aushändigung des Nutzungsvertrages ist mindestens 8 Tage vor Nutzungsbeginn das Nutzungsentgelt auf das Konto der Gemeinde Alkersleben , Konto Nr. 5808588 BLZ 82064228 bei der Erfurter Bank e. G. einzuzahlen.

§ 7

Widerruf des Veranstaltungsantrages

Wird eine für den Gemeinderaum beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, so ist in jedem Falle von der festgesetzten Miete nach § 3 unter Berücksichtigung der Zuschläge nach § 4 die Hälfte zu zahlen. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage.

§ 8

Sonstige Gebühren

Außer den vorstehenden Entgelten sind bei Eintritt der Voraussetzungen durch Gebühren für Polizeistunden-Verlängerungen und eventuelle sonstige Gebühren durch den jeweiligen Veranstalter zu entrichten. Für jegliche Genehmigungen ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 9

Entscheidungsbefugnis

Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei dem Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Vorstehende Kostenordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Alkersleben

Alkersleben, den 28.09.2006

Günther Hülle
Bürgermeister

-Siegel-